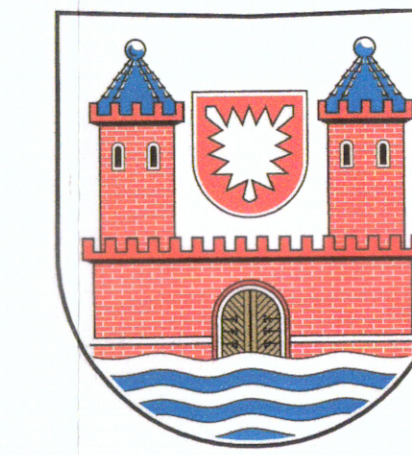


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT FEHMARN BLATT 2



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 und die Bauutzungsverordnung (BauUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993.

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I DARSTELLUNGEN		
1 Art der baulichen Nutzung		
W	Wohnbauflächen	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 1 bis 11 BauNVO
M	gemischte Bauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
G	gewerbliche Bauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
SO	Sondergebiete mit Angabe der baulichen Nutzung	§ 10 + 11 BauNVO
--- ---	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	§ 5 Abs. 2 (1) BauGB
2 Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen		
Flächen für den Gemeinbedarf		
OV	Öffentliche Verwaltungen	
S	Schule	
K	Kirche	
SD	sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
J	Jugendherberge	
KL	Klinik	
FW	kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
FE	Feuerwehr	
SP	Sportanlage	
3 Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege, Parkplätze		
sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen		
D	Sammelparkplatz für Touristen	
AP	Auffang- Parkplatz	
4 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken		
Flächen für Ver- und Entsorgung		
E	Elektrizität	
AW	Abwasser	
RB	Regenrinne/Behälter	
5 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen		
unterirdisch (Wasserleitung)		
W	Wasserleitung	
110 KV	unterirdisch (110 KV)	
6 Grünflächen, Freizeit und Erholung		
Grünflächen		
P	Parkanlage	
DG	Dauerkulturgärten	
SP	Sportplatz	
TX	Tennisplatz	
SP	Spielplatz	
FR	Friedhof	
RE	Reitplatz	
GO	Golfplatz	
JH	John-Hendrik-Gedenken	
AB	Abenteuertour	
WE	Wiese	
BE	Badestrand	
SW	Sportwiese	
BO	Botplatz	
MB	Miniaturbahn	
AN	Anger	
SU	Sukzession	
STR	Strand	
SOZ	Strandzugang	
OKRW	Ostseeküstenradweg	
7 Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses		
Wasserflächen		
H	Hafen	
SB	Sportboothafen	
8 Flächen für die Landwirtschaft und Wald		
Flächen für die Landwirtschaft		
EA	erneuerbare Energien / Windenergieanlagen	
TP	Bedarfparkplatz für Touristen	
Flächen für Wald		
EG	extensives Grünland	
GR	Gewässer - Renaturierung	
GA	geleitete Sukzession	
SA	Sukzession	
10 Sonstige Planzeichen		
---	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes	§ 5 Abs. 1 BauGB
Zum Hoheitsgebiet der Stadt Fehmarn gehören die Insel Fehmarn bis zur Mittelwasserlinie der Ostsee, der Burger Binnensee, die Nordspitze der Halbinsel Wagrien sowie Teile des Fehmarnsund.		
X	Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährlichen Stoffen belastet sind	

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN		
1 Denkmale		
DK	Archaisches Denkmal	§ 5 Abs. 4 BauGB, § 1 Abs. 2, § 17 Denkmalschutzgesetz Schl.-H.
Die Denkmale sind der Begründung als Anlage beigefügt.		
2 Schutzgebiete/-objekte im Sinne des Naturschutzrechts		
N	Naturschutzgebiete	§ 5 Abs. 4 BauGB, § 23 BNatSchG, § 13 LNatSchG Schl.-H.
L	Landschaftsschutzgebiete	§ 26 BNatSchG, § 15 LNatSchG Schl.-H.
LS	geschützte Landschaftsschutzbestandteile	§ 29 BNatSchG, § 18 LNatSchG Schl.-H.
FFH	FFH-Gebiete mit EU-Nummer	§ 32 BNatSchG, § 22 LNatSchG
V	Vogelschutzgebiete mit EU-Nummer	§ 32 BNatSchG, § 22 LNatSchG
B	geschützte Biotope (siehe Landschaftsplan Stadt Fehmarn 2007)	§ 30 BNatSchG, § 21 LNatSchG
3 Schutzstreifen		
---	Grenze Schutzstreifen an Gewässern	§ 61 BNatSchG, § 35 LNatSchG
---	Grenze 30 m Waldschutzstreifen	§ 24 LWaldSch Schl.-H.
4 Deiche		
---	Landesdeich	§ 64 Abs. 2 LWG
---	Regionaledeich	
5 Bahnanlagen		
---	Bahnanlagen (planfestgesetzt)	§ 5 Abs. 4 BauGB
6 Anbauverbotszonen, Schutzbereiche		
A	Anbauverbotszonen: - 8,207 x 20 m L 209 und L 217 = 20 m K 43, 44, 49, 63 = 15 m Grenze Ortsdurchfahrt	§ 9 Abs. 1 FStVG, § 29 Abs. 1-2 StVG Schl.-H., § 29 Abs. 1-2 StVG Schl.-H.
OD	KM 0,000	
Schutzbereiche Funkempfangsturm Marienleuchte: - bis 500 m: keine Baukörper größer NH + 22,70 m - bis 1.500 m: - ist die Errichtung spezieller Anlagen sowie deren Änderung genehmigungspflichtig, - ist die Errichtung von Bäumen = 30 m über Grund genehmigungspflichtig, - ist die Errichtung von Freileitungen = 110 kV und der Betrieb elektrischer Anlagen nicht zulässig - Weitere Beschränkungen siehe Begründung Kapitel 6.6		
Schutzbereiche 174 SH Stahlschuh: - Errichtung baulicher Anlagen genehmigungspflichtig, siehe Begründung Kapitel 6.6		
7 Richtfunktrassen		
---	Trasse privater Mobilfunk-Anbieter	§ 5 Abs. 4 BauGB, § 28 BImSchV
III VERMERKE		
---	Überschneidungsfahrdreieck, 3 m Linie potenziell signifikantes Hochwassersorgegebiet für Wohnzonen etc. sollte ein "Klimaschutz" von +0,50 m eingehalten werden.	§ 5 Abs. 4a BauGB, Generellplan Küstenschutz 2001
---	geplante straßenbauliche Erweiterung der Vogelfluglinie	§ 5 Abs. 4 BauGB
---	vorführender Untersuchungsraum für die Landanbindung der festen Fehmarnbrücke	§ 5 Abs. 4 BauGB
---	geplante Trasse Landesdeich	§ 5 Abs. 4 BauGB, § 64 Abs. 2 LWG
---	geplante Trasse Regionaledeich	§ 5 Abs. 4 BauGB, § 64 Abs. 2 LWG
---	geplantes Naturschutzgebiet	§ 5 Abs. 4 BauGB, § 23 BNatSchG
---	weitere, langfristig geplante NSG's siehe Landschaftsplan und Abbildung 18 der Begründung	
---	geplante Richtfunkstrecke des Wasser- und Schiffsverkehrs Lübeck	§ 5 Abs. 4 BauGB
---	geplante Richtfunkstrecke Wehrbereichsverwaltung Nord	§ 5 Abs. 4 BauGB
---	geplante örtliche Hauptverkehrsstraße	
---	geplantes Landschaftsschutzgebiet	§ 5 Abs. 4 BauGB, § 26 BNatSchG
---	geplante Landschaftsschutzgebietsgrenze	
IV SONSTIGE NUTZUNGEN		
Die dargestellten Nutzungen befinden sich bis auf drei Ausnahmen außerhalb des Hoheitsgebietes der Stadt Fehmarn auf der Ostsee. Die drei Ausnahmen liegen im Bereich Wulfener Hals im Burger Binnensee und südöstlich Fehmarnsund:		
✓	Kleinfurten	
✓	Wäldchen	
✓	Windrufen	
Für diese Nutzungen sind Sondernutzungsregeln erforderlich.		
V HINWEIS		
Die potenzielle Betroffenheit geplanter Bauflächen von Immissionen landwirtschaftlicher Betriebe (Terhaltung) ist in der Anlage 1 der Begründung dargestellt.		

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses durch die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn vom 22.05.2008. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Fehmarnischen Tagblatt und in den Lübecker Nachrichten am 23.04.2010 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 04.05.2010 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 30.03.2010 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn hat am 31.03.2011 den Flächennutzungsplan mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 22.06.2011 bis 22.07.2011 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 11.06.2011 im Fehmarnischen Tagblatt und in der Gesandtenausgabe der Lübecker Nachrichten örtlich bekanntgemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.06.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 15.12.2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Begründung wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 27.02.2012 bis 27.03.2012 während der Dienststunden nach § 4 Abs. 3 Satz 1 erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgeben werden können, am 18.02.2012 im Fehmarnischen Tagblatt und in den Lübecker Nachrichten örtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt.
- Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.06.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn hat den Flächennutzungsplan am 21.06.2012 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 02.11.2012 Az.: IV 265-512/111-55-46 (Frei) den Flächennutzungsplan genehmigt.
- Der Flächennutzungsplan und die Begründung wurde nach der Genehmigung des Innenministeriums geändert.
- Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a (3) Satz 3 BauGB durchgeführt.
- Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom 13.12.2012 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 21.05.2013 Az.: IV 265-512/111-55-46 (Frei) bestätigt.
- Die Erfüllung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über der Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 1. Juli 2013 örtlich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Genehmigung von Veränderungen und Formstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 23 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan wurde mehrmals neu aufgestellt.

Fehmarn, den 1. Juli 2013

 Bürgermeister (Schmidt)

Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn M 1:10.000

